

Antworten der FDP Berlin auf die Wahlprüfsteine der Bundesarbeitsgemeinschaft Cannabis-Anbauvereinigungen zur Abgeordnetenhauswahl 2026

Sehr geehrter Herr Wieker,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage und die Gelegenheit, zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen zur rechtlichen und praktischen Situation von Cannabis-Anbauvereinigungen Stellung zu nehmen.

Für uns Freie Demokraten ist eine moderne Drogenpolitik weder eine Politik der Verharmlosung noch eine Politik der pauschalen Verbote. Wir setzen auf Eigenverantwortung, wirksamen Jugend- und Gesundheitsschutz, Prävention und Schadensminderung. Zugleich müssen gesetzlich erlaubte Strukturen in der Praxis auch tatsächlich funktionieren können. Wo der Gesetzgeber einen legalen Rahmen schafft, muss dieser Rahmen rechtssicher, vollziehbar und ohne unnötige bürokratische Hindernisse ausgestaltet sein.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen haben wir auch Künstliche Intelligenz genutzt. Unsere Antworten basieren auf unserem Wahlprogramm für die Abgeordnetenhauswahl 2026 sowie auf den Beschlüssen der FDP Berlin und wurden durch die Fachsprecherinnen und Fachsprecher des Landesvorstands geprüft und überarbeitet.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen wie folgt.

1. Mitwirkungspflicht

Die gesetzliche Pflicht zur aktiven Mitwirkung der Mitglieder in Cannabis-Anbauvereinigungen in ihrer aktuellen Form schließt immobile und anderweitig beeinträchtigte Mitglieder faktisch aus, erhöht den Verwaltungsaufwand und stellt ein Risiko für die Einhaltung von Hygienestandards dar. Bei anderen Vereinsaufgaben ist zugleich unklar, ob diese als Erfüllung der Mitwirkungspflicht gelten.

Befürworten Sie eine Auslegung der Mitwirkungspflicht, die neben der praktischen Arbeit an der Pflanze auch administrative Aufgaben und demokratische Vereinsarbeit umfasst?

Ja. Wir halten eine praxistaugliche und inklusive Auslegung beziehungsweise Klarstellung der Mitwirkungspflicht für sinnvoll.

Aus unserer Sicht sollte entscheidend sein, dass ein Mitglied tatsächlich zum gemeinschaftlichen Charakter der Anbauvereinigung beiträgt. Dazu können neben

Tätigkeiten unmittelbar im Anbau auch organisatorische, administrative und vereinsdemokratische Aufgaben gehören, sofern dadurch nicht der gesetzlich vorgesehene Charakter des gemeinschaftlichen Eigenanbaus vollständig entleert wird.

Gerade für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen darf Mitgliedschaft nicht faktisch davon abhängen, bestimmte körperliche Tätigkeiten ausführen zu können. Das entspricht unserem grundsätzlichen Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe und den Abbau vermeidbarer Barrieren.

Darüber hinaus sehen wir den von Ihnen angesprochenen Zielkonflikt mit Qualitäts- und Hygienestandards. Wenn fachlich anspruchsvolle Arbeiten allein zur formalen Erfüllung einer Mitwirkungspflicht auf möglichst viele Personen verteilt werden müssen, kann dies im Einzelfall sogar dem Gesundheitsschutz entgegenstehen. Eine bundesrechtliche Klarstellung, die unterschiedliche Formen substanzieller Mitwirkung anerkennt und zugleich den nichtgewerblichen Vereinscharakter erhält, würden wir daher unterstützen.

2. Werbeverbot vs. Informationsrecht

Die Grenze zwischen informativen und werbenden Angaben ist unklar. In der Praxis führt das dazu, dass Interessierte Schwierigkeiten haben, die nächstgelegenen Anbauvereinigungen zu finden.

Befürworten Sie die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Auffindbarkeit und Identifizierbarkeit von Cannabis-Anbauvereinigungen, wie Logos, Webseiten oder Onlineverzeichnisse?

Ja, sofern klar zwischen sachlicher Information und Absatz- beziehungsweise Konsumwerbung unterschieden wird.

Das Werbeverbot verfolgt insbesondere mit Blick auf den Jugend- und Gesundheitsschutz einen legitimen Zweck. Dieser Zweck verlangt aus unserer Sicht aber nicht, rechtmäßig bestehende Anbauvereinigungen praktisch unsichtbar zu machen.

Wir halten diesen Grundgedanken auch für digitale Informationsangebote für richtig: Eine sachlich gehaltene Internetseite mit Kontaktdaten, Aufnahmevoraussetzungen, Informationen zu Satzung, Präventionsangeboten und Erreichbarkeit ist etwas anderes als Konsumwerbung. Gleiches gilt grundsätzlich für neutrale Onlineverzeichnisse, über die Bürger bestehende und zugelassene Anbauvereinigungen finden können.

Bei Logos kommt es aus unserer Sicht auf die konkrete Gestaltung und Verwendung an. Ein Logo als sachliches Identifikationsmerkmal eines Vereins sollte nicht automatisch mit Werbung für Cannabiskonsum gleichgesetzt werden. Wo die gegenwärtige

Rechtslage oder Verwaltungspraxis diese Abgrenzung nicht hinreichend rechtssicher ermöglicht, befürworten wir eine Klarstellung.

Transparenz und Auffindbarkeit können im Übrigen auch dem Jugend- und Verbraucherschutz dienen: Wer legale Strukturen bewusst schwer auffindbar macht, stärkt nicht automatisch den Gesundheitsschutz, sondern riskiert, dass der Schwarzmarkt attraktiv bleibt.

3. Baurechtliche Vorgaben

Die Ansiedlung von Cannabis-Anbauvereinigungen scheitert in der Praxis teils an unklaren oder restriktiven Auslegungen der Bau- und Nutzungsordnungen durch die Kommunen.

Setzen Sie sich für eine Klarstellung ein, um Anbauvereinigungen bauplanungsrechtlich (in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten) eindeutig einzuordnen und deren Ansiedlung zu erleichtern?

Wir setzen uns für eine eindeutige, berlinweit einheitliche und rechtssichere baurechtliche Einordnung von Anbauvereinigungen ein.

Wir haben generell für Genehmigungsfragen einen klaren Anspruch: Zuständigkeiten müssen eindeutig sein, parallele Prüfungen sollen vermieden und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Unterschiedliche Auslegungen desselben Rechts von Bezirk zu Bezirk sind gerade für rechtmäßig tätige Vereinigungen keine akzeptable Dauerlösung.

Eine pauschale Privilegierung von Anbauvereinigungen in jeder Gebietskategorie halten wir allerdings ebenfalls nicht für sachgerecht. Auch bei anderen Nutzungen sind konkrete Auswirkungen auf das Umfeld, beispielsweise bauliche Anforderungen, Immissionen, Sicherheitsanforderungen oder Verkehr, zu berücksichtigen. Wir würden Anbauvereinigungen dabei aber nicht aufgrund ihres Gegenstands strengeren Maßstäben unterwerfen als vergleichbare Nutzungen. Deshalb befürworten wir eine klare bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zuordnung mit nachvollziehbaren Kriterien. Wo eine Anbauvereinigung die gesetzlichen Anforderungen sowie die allgemeinen bau-, sicherheits- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt, darf ihre Ansiedlung nicht an einer politisch motivierten oder uneinheitlichen Verwaltungspraxis scheitern.

Gerade in Misch- und Gewerbegebieten sollte deshalb Rechtssicherheit geschaffen werden. Auch für Wohngebiete sollte die Zulässigkeit anhand der tatsächlichen Nutzungswirkungen und der jeweils einschlägigen bauplanungsrechtlichen Kategorie

beurteilt werden, nicht anhand pauschaler Vorbehalte gegen Cannabis-Anbauvereinigungen.

4. Beschäftigungsverhältnisse

Die derzeitige Begrenzung auf ausschließlich geringfügig Beschäftigte für die Arbeit an der Pflanze und im Vereinsvorstand führt zu hohem Schulungs- und Einarbeitungsaufwand, ineffizienten Abläufen, ständigem Schulungsbedarf und erschwert die Einhaltung konstanter Qualitäts- und Hygienestandards, da der Aufwand, der für eine hohe Qualität erforderlich ist, nur schwer mit Ehrenamtlern und Minijobbern zu bewältigen ist.

Befürworten Sie, dass Cannabis-Anbauvereinigungen für die Arbeit an der Pflanze und in der Vereinsadministration qualifiziertes Personal in Voll- und Teilzeit anstellen dürfen?

Grundsätzlich ja. Wir halten eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens in diesem Punkt für sinnvoll, insbesondere dort, wo fachlich qualifiziertes Personal nachweisbar zu besseren Qualitäts-, Hygiene- und Sicherheitsstandards beiträgt.

Der von Ihnen beschriebene praktische Zielkonflikt ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Wer hohe Anforderungen an Hygiene, Qualitätssicherung, Dokumentation und Jugendschutz stellt, muss zugleich ermöglichen, dass diese Anforderungen mit verlässlichen Strukturen und entsprechend qualifiziertem Personal erfüllt werden können. Ein System, das dauerhaft auf häufig wechselnde, nur begrenzt verfügbare Arbeitskräfte angewiesen ist, kann hier unnötige Reibungsverluste erzeugen.

Wir können uns deshalb eine bundesrechtliche Reform vorstellen, nach der auch qualifizierte Voll- und Teilzeitkräfte unmittelbar mit Anbautätigkeiten betraut werden können. Dabei muss gewährleistet bleiben, dass Anbauvereinigungen keine gewerblichen Verkaufsstellen werden und ihre mitgliedschaftliche sowie nichtkommerzielle Struktur erhalten bleibt.

Entscheidend ist für uns nicht, möglichst viel Arbeit zwingend ehrenamtlich zu organisieren. Entscheidend sind sichere Produkte, transparente Verantwortlichkeiten, wirksamer Jugendschutz und ein funktionierender legaler Rahmen.

5. Übergesetzliche Lizenzanforderungen

Deutschlandweit fordern einige Genehmigungsbehörden Unterlagen und Nachweise, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen.

Werden Sie sicherstellen, dass die zuständigen Landesbehörden das Genehmigungsverfahren ausschließlich auf Basis der im KCanG verankerten Kriterien durchführen und auf übergesetzliche Zusatzanforderungen verzichten?

Wir werden uns dafür einsetzen, dass Genehmigungsverfahren rechtssicher, einheitlich und strikt innerhalb der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen durchgeführt werden.

Der Rechtsstaat verlangt, dass Behörden nur solche Anforderungen stellen, für die eine gesetzliche Grundlage besteht. Antragsteller müssen vorhersehen können, welche Unterlagen erforderlich sind und nach welchen Kriterien über ihren Antrag entschieden wird. Nachträglich entwickelte oder von Behörde zu Behörde unterschiedliche Zusatzanforderungen widersprechen diesem Anspruch.

Dabei ist zugleich zu berücksichtigen, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Prüf- und Auflagenbefugnisse haben. Nicht jede zusätzliche Anforderung im Verlauf eines Einzelfalls ist daher automatisch unzulässig. Entscheidend ist, dass sie sich auf eine klare gesetzliche Grundlage stützen lässt, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Wo hingegen ohne hinreichende gesetzliche Grundlage zusätzliche materielle Genehmigungsvoraussetzungen geschaffen werden, lehnen wir dies ab.

Für Berlin wollen wir deshalb einheitliche Vollzugsstandards, transparente Anforderungskataloge, digitale Verfahren und klar benannte Ansprechpartner. Antragsteller sollen zu Beginn eines Verfahrens verlässlich wissen, was von ihnen verlangt wird. Was gesetzlich nicht erforderlich ist und auch nicht auf eine gesetzliche Prüf- oder Auflagenbefugnis gestützt werden kann, darf nicht durch Verwaltungspraxis zu einer zusätzlichen Genehmigungshürde werden.

6. Auslieferung und Abholung

Das strikte Verbot von Versand und Lieferung sowie die Pflicht zur persönlichen Abholung stellt insbesondere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder chronischen Erkrankungen - besonders im ländlichen Raum - vor unüberwindbare Barrieren.

Setzen Sie sich für landesrechtliche Ausnahmeregelungen oder Bundesratsinitiativen ein, um Anbauvereinigungsmitgliedern bei Nachweis rechtfertigender Umstände (z. B. Mobilitätseinschränkungen) eine Belieferung oder die Abholung von Cannabis durch Bevollmächtigte zu ermöglichen?

Wir unterstützen das Ziel, für Menschen mit nachgewiesenen Mobilitätseinschränkungen oder vergleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine

praktikable und zugleich kontrollierbare Lösung zu schaffen. Da die wesentlichen Vorgaben hierzu bundesrechtlich geregelt sind, halten wir eine bundesrechtliche Änderung beziehungsweise eine entsprechende Bundesratsinitiative für den sachgerechten Weg.

Eine Ausnahme sollte eng begrenzt und kontrollierbar ausgestaltet werden. Denkbar sind insbesondere ein qualifizierter Nachweis der Mobilitätseinschränkung, eine eindeutige Identitäts- und Vollmachtsprüfung, eine lückenlose Dokumentation sowie klare Vorgaben dazu, wer als Bevollmächtigter handeln darf. Ebenso muss verhindert werden, dass aus einer Härtefallregelung faktisch ein allgemeiner Lieferdienst entsteht.

Wir sehen hier einen tatsächlichen Zielkonflikt zwischen Missbrauchsschutz und Teilhabe. Aus unserer Sicht ist es jedoch keine zufriedenstellende Lösung, Menschen aufgrund einer Behinderung oder schweren chronischen Erkrankung faktisch von einer ansonsten legalen Mitgliedschaft auszuschließen, wenn durch eine eng gefasste Ausnahme ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden kann.

7. Bündelung von Anbauvereinigungen

Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (z. B. Labore, Stromleitung, Entsorgung etc.) durch mehrere Vereine an einem Standort („Growhubs“) senkt Kosten und erleichtert die behördliche Kontrolle und die aufgrund der Auflagen teils schwierige Standortfindung. Das Gesetz erlaubt den Ländern jedoch, dies einzuschränken. Werden Sie sich in Ihrem Bundesland gegen pauschale Einschränkungen oder Verbote von solchen Vereinsbündelungen („Growhubs“) einsetzen?

Ja. Wir wollen ermöglichen, dass mehrere rechtlich selbständige Anbauvereinigungen einen Standort und geeignete Infrastruktur gemeinsam nutzen können. Pauschale landesrechtliche Verbote oder Beschränkungen solcher Modelle lehnen wir ab.

Entscheidend sind für uns klare und praktikable Anforderungen an die organisatorische und, soweit erforderlich, bauliche Trennung, eindeutig zugeordnete Verantwortlichkeiten und eine jederzeitige behördliche Kontrollierbarkeit. Die Regelungen dürfen dabei nicht unnötig kompliziert sein, sondern müssen eine realitätsnahe Umsetzung und größtmögliche Flexibilität ermöglichen.

Gemeinsam genutzte technische Infrastruktur, Labordienstleistungen, Energieversorgung oder Entsorgungsstrukturen können erhebliche Effizienzgewinne schaffen, Kosten senken und zugleich die Standortfindung erleichtern. Auch aus Sicht der Verwaltung kann eine räumliche Bündelung Vorteile bieten, weil Kontrollen und Ansprechpartner klarer organisiert werden können.

Gleichzeitig muss gewährleistet bleiben, dass die einzelnen Anbauvereinigungen rechtlich und organisatorisch eigenständig bleiben und gesetzliche Anforderungen an Zugang, Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit eingehalten werden. Wo diese Voraussetzungen erfüllt sind, sehen wir keinen sachlichen Grund, gemeinsame Standorte vorsorglich zu verhindern.

Unser Ziel ist deshalb eine klare und verlässliche Regelung, die sinnvolle Synergien zulässt, ohne Jugend-, Gesundheits- oder Sicherheitsstandards zu beeinträchtigen. Solche Modelle sollten nach ihrer tatsächlichen Ausgestaltung beurteilt werden – nicht aufgrund pauschaler Vorbehalte.

Abschließend danken wir Ihnen nochmals für die Übersendung Ihrer Wahlprüfsteine und für Ihre Arbeit an den praktischen Fragen, die sich aus der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens ergeben. Für uns ist entscheidend, dass die Legalisierung von Cannabis von einem funktionierenden, verantwortbaren und vollziehbaren Ordnungsrahmen begleitet wird. Dazu gehört auch, Erfahrungen aus der Praxis ernst zu nehmen und Regelungen dort weiterzuentwickeln, wo sie ihre Ziele nicht erreichen oder unnötige Hindernisse schaffen.

Für einen weiteren persönlichen Austausch zu den angesprochenen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Fragen und Antworten zu diesem Wahlprüfstein werden wir auch auf unserer Website veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Meyer

Landesvorsitzender und Spitzenkandidat der FDP Berlin